OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-350406/11/KLi

Datum: Linz, 5. Februar 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 31. Oktober 2017 der R.K., geb. x, X, S., vertreten durch Mag. E.O., Rechtsanwältin, X, W., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, vom 8. August 2017, GZ: BHWLSO-2015-136886/59-Ku, betreffend bedarfsorientierte Mindestsicherung (Einstellung und Rückforderung) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 2 (Rückforderung) stattgegeben, und der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, vom 8. August 2017, GZ: BHWLSO-2015-136886/59-Ku, in diesem Umfang ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

B. fasst den B e s c h l u s s :

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 1b (Einstellung) stattgegeben, und der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, vom 8. August 2017, GZ: BHWLSO-2015-136886/59-Ku, in diesem Umfang aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 8. August 2017, GZ: BHWLSO-2015-136886/59-Ku, wurde hinsichtlich der von der Mindestsicherungsbezieherin R.K. (in der Folge: Beschwerdeführerin; Bf) für sich und ihre Kinder in den nunmehr angefochtenen Spruchpunkten die Mindestsicherung für die Tochter der Bf, M.K., eingestellt (Spruchpunkt 1b) und ein Rückforderungsanspruch (Spruchpunkt 2) geltend gemacht.

Gemäß Spruchpunkt 1b werde die mit Bescheid der belangten Behörde vom 13. Mai 2015, Zl. 2015-136886, zuerkannte Leistung insofern abgeändert, als für M.K., geb. x, mit 7. September 2016 die bedarfsorientierte Mindestsicherung (Mindeststandard für unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht; § 1 Abs. 1 Z 5 lit. a Oö. BMSV) eingestellt werde.

Gemäß Spruchpunkt 2 habe die Bf die ab 8. September 2016 zu Unrecht bezogene Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs in Höhe von insgesamt 1.387,34 Euro binnen vier Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides dem Sozialhilfeverband Wels-Land zu ersetzen. Bezüglich einer Ratenzahlung könne sich die Bf mit der belangten Behörde in Verbindung setzen.

Zu Spruchpunkt 1b führte die belangte Behörde in ihrer Begründung aus, dass die Tochter der Bf seit 8. September 2016 in einer Maßnahme nach dem Oö. ChG (Berufliche Qualifizierung) im X-Hof T. sei und einen Lohn von monatlich 527,81 Euro (14x jährlich) erhalte. Davon habe sie einen monatlichen Betrag von 98,11 Euro für die freie Station sowie einen Kostenbeitrag von monatlich 60 Euro für Frühstück und Abendessen zu leisten. An den Wochenenden komme die Tochter zur Bf nach Hause, wo sie auch ihren Hauptwohnsitz habe. Dies sei nach Rücksprache mit dem X-Hof T. in Erfahrung gebracht worden.

Zu Spruchpunkt 2 führte die belangte Behörde in ihrer Begründung aus, dass der Bf bereits mit Schreiben vom 8. Juni 2017 mitgeteilt worden sei, dass ihre Tochter aufgrund ihrer Wohnform bzw. ihres Einkommens in der Berechnung der bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht mehr berücksichtigt werden könne und daher ab 8. September 2016 ein Übergenuss in Höhe von 1.387,34 Euro entstanden sei.

In ihrer Stellungnahme vom 22. Juni 2017 habe die Bf mitgeteilt, dass ihre Tochter nach wie vor bei der Bf ihren Hauptwohnsitz habe und an allen Wochenenden sowie bei Urlauben heim komme und auch bei Erkrankungen zu Hause sei. Die Tochter habe an der Ausbildungsunterkunft keine persönlichen Bedarfsartikel und müsse

die benötigte Berufsbekleidung selbst anschaffen, wodurch die Bf als Erziehungsberechtigte für die Kosten dieser Anschaffungen aufkommen müsse. Nach Rückfrage im X-Hof T. sei in Erfahrung gebracht worden, dass die Tochter einen monatlichen Lohn erhalte, vergleichbar einer Lehrlingsentschädigung. Von diesem Lohn sei monatlich ein fixer Betrag für die freie Station und das Frühstück und Abendessen zu entrichten. An den Wochenenden fahre die Tochter nach Hause. Sie beziehe daher ein eigenes Einkommen und bestehe kein Anspruch mehr auf Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung.

Zu den Ausführungen der Bf, dass sie ihrer Mitwirkungspflicht sehr wohl nachgekommen sei, indem sie ausbildungsmäßige Entscheidungen für ihre Tochter getroffen habe, werde der Bf mitgeteilt, dass die berufliche Qualifizierung eine Maßnahme nach dem ChG sei und nicht in Zusammenhang mit der bedarfsorientierten Mindestsicherung stehe. Es handle sich um verschiedene Bearbeiter bei der belangten Behörde.

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, dass dann, wenn eine Voraussetzung für den Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung wegfalle, die Leistung nach § 34 Abs. 1 Oö. BMSG mit Bescheid einzustellen sei. Gemäß § 35 Abs. 2 Oö. BMSG habe ein Leistungsbezieher die ihm zu Unrecht zugekommene Leistung zurückzuerstatten.

Bei der Gegenüberstellung des für den Haushalt der Bf maßgeblichen monatlichen Einkommens der Tochter mit den Mindeststandards für unterhaltsberechtigte minderjährige Kinder sei eine Überschreitung dieser Mindeststandards festgestellt worden.

Es sei daher spruchgemäß zu entscheiden gewesen

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 31. Oktober 2017, mit welcher die zu Punkt I.1. dargestellten Spruchpunkte 1b (Einstellung) und 2 (Rückforderung) im Bescheid der belangten Behörde vom 8. August 2017, GZ: BHWLSO-2015-136886/59-Ku, zur Gänze angefochten werden.

Begründend führt die Bf aus, sie habe sich vor ca. zwei Jahren an der Halswirbelsäule verletzt, sei anschließend in stationärer und später in ambulanter Behandlung gewesen, dies bis August 2017. Seit September 2017 sei die Bf in einem Personalleasingunternehmen teilzeitbeschäftigt. Die Bf sei Mutter von drei Kindern. Ihre Tochter M. habe im Volksschulalter einen Verkehrsunfall erlitten und sei seither geistig leicht behindert. Ein Schulabschluss und eine Lehre seien ihr nicht möglich. Seit September 2016 befinde sie sich über Beratung und Vermittlung des Jugendamtes im Rahmen der belangten Behörde von Montag bis Freitag ganztags in der Einrichtung „X-Hof T.“ (in der Folge: Einrichtung), in welcher sie in verschiedenen Berufszweigen Arbeiten kennen lernen könne. In den

Urlaubswochen, an den Wochenenden, an Feiertagen und im Krankenstand befinde sich die Tochter zuhause bei der Bf.

Der Kindesvater weise selbst eine Behinderung auf und sei am Arbeitsmarkt nicht vermittelbar. Er sei Notstandshilfeempfänger. Er bezahle einen monatlichen Unterhalt von 30 Euro, mehr sei ihm laut Jugendamt nicht zumutbar.

Alle Besprechungen zur Aufnahme der Tochter in der Einrichtung hätten am Jugendamt der belangten Behörde stattgefunden. Die Bf habe diese Einrichtung nicht gekannt und sei auch nicht in der Lage gewesen, eine Unterbringung dort selbst zu organisieren. Dies sei alles von der belangten Behörde organisiert worden und seien jeweils die Bearbeiterinnen des Jugendamtes und von der bedarfsorientierten Mindestsicherung anwesend gewesen. In diesen Gesprächen sei vereinbart worden, dass die Tochter nach dem Oö. ChG untergebracht werde, damit sie die Möglichkeit habe, eine Ausbildung zu machen.

Die Bf habe nicht davon ausgehen können, dass bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Bearbeiterinnen eine Maßnahme vorgeschlagen würde, die zum Verlust der bedarfsorientierten Mindestsicherung führe und ihr dieser Umstand nicht mitgeteilt werde. Die Bf habe somit den ausbezahlten Betrag gutgläubig verbraucht und könne nicht zur Rückzahlung verpflichtet werden. Weiters sei die Rückforderung für die Bf existenzbedrohend. Die Bf habe bereits 2016 mehrmals ersucht, dass für den Fall der Änderung der Zuschüsse ein Bescheid ausgestellt werden möge.

Es sei Aufgabe der Behörde, bei Vorliegen und Wissen über geänderte Umstände, möglichst umgehend einen neuen Bescheid zu erlassen. Der letzte Bescheid, welcher vor dem nun bekämpften Bescheid erlassen worden sei, stamme vom 8. Mai 2015, also lange vor dem Eintritt der Tochter in der Einrichtung.

Die Tochter sei nach wie vor bei der Bf hauptwohnsitzlich gemeldet und halte sich auch tatsächlich außerhalb der Arbeitszeiten dort auf. Die Tochter befinde sich von Montag bis Freitag in der Einrichtung. Die Wochenenden, Feiertage und Urlaube befinde sie sich bei der Bf. Es sei nicht richtig, dass die Tochter in der Einrichtung vollversorgt werde. Die Tochter bzw. die Bf müsse unter anderem für Bedarfsartikel, wie Hygieneartikel, Wasch- und Putzmittel, Kleidung, etc. sorgen; ebenso für die Freizeitgestaltung. Auch die Berufskleidung sei selbst anzuschaffen und sei aus dem verbleibenden Taschengeld nicht finanzierbar.

Die Einrichtung erhalte zusätzlich zur Familienbeihilfe noch weiteres Geld. Die Familienbeihilfe komme deshalb der Einrichtung zu, weil dies der Bf aufgetragen worden sei. Auch sei es nicht richtig, dass 320 Euro für die Unterkunft bezahlt würden. Laut Vertrag handle es sich um einen Ausbildungsbeitrag und nicht um einen Beitrag für Verpflegung und Unterkunft. Laut Vereinbarung mit der Einrichtung zwischen der Bf und der Einrichtung zahle die Bf die komplette

Familienbeihilfe und die Tochter 60 Euro an die Einrichtung. Von ihrem Lohn in Höhe von 527 Euro pro Monat müsse die Tochter zusätzlich 98 Euro an die Einrichtung bezahlen. Insgesamt würden die Bf und ihre Tochter 478,11 Euro an die Einrichtung bezahlen. Diese Ausgaben seien sohin bei der Berechnung und Gegenüberstellung des Mindeststandards bedarfsorientierter Mindestsicherung zu berücksichtigen.

Der bekämpfte Bescheid gründe sohin einerseits auf einer falschen Beweiswürdigung bezüglich der finanziellen Situation und einer daraus resultierenden unrichtigen rechtlichen Beurteilung sowie andererseits auf einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung, da die Bf die gesetzlichen Tatbestände zur Rückerstattung nicht erfüllt habe, sowie die erhaltenen Beträge gutgläubig verbraucht habe und eine Rückforderung daher nicht rechtens sei.

Schließlich habe es die belangte Behörde auch unterlassen, eine nachvollziehbare Berechnung des Haushaltseinkommens darzulegen und wie sich die angebliche Überschreitung des Mindeststandards ergebe, sowie wie sich dieser Mindeststandard definiere. Das Verfahren sei sohin mangelhaft.

Die Bf stelle die Anträge, eine mündliche Verhandlung durchzuführen; den Spruch des bekämpften Bescheides dahingehend abzuändern, dass die Spruchpunkte 1b und 2 aufgehoben werden, da die Rückzahlung eine unverhältnismäßige Belastung für die Bf darstellen würde.

I.3. Die Bf stellte zunächst mit Eingabe vom 6. September 2017 einen Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe, welcher mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 29. September 2017, GZ: LVwG-350406/2/KLi, als unbegründet abgewiesen wurde.

In der Folge brachte die Bf rechtsfreundlich vertreten die zu Punkt I.2. dargestellte Beschwerde vom 31. Oktober 2017 ein. Gleichzeitig stellte sie den Antrag, ihrer Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Dieser wurde mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 17. November 2017, GZ: LVwG-350406/4/KLi, als unzulässig zurückgewiesen, zumal der Beschwerde bereits ex lege aufschiebende Wirkung zukommt.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte sodann eine öffentliche mündliche Verhandlung für 9. Jänner 2018 an, in welcher die Sach- und Rechtslage mit der Bf, ihrer rechtsfreundlichen Vertreterin und zwei Vertreterinnen der belangten Behörde umfassend erörtert wurde. Ferner wurden die Bf und der von ihr beantragte Zeuge, T.M., vernommen sowie der Akteninhalt verlesen.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 13. Mai 2015, GZ: 2015-136886, wurde der Bf bedarfsorientierte Mindestsicherung wie folgt zuerkannt:

„1. Es wird Ihnen für sich und die folgenden in Ihrem Haushalt lebenden Personen ab 01.05.2015 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen wie folgt zuerkannt:
a) K.R., geb. am x
Mindeststandard für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 1 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. BMSV)
b) K.M., geb. am x
Mindeststandard für unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht (§ 1 Abs. 1 Z 5 lit. a Oö. BMSG)
c) K.J., geb. am x
Mindeststandard für unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht (§ 1 Abs. 1 Z 5 lit. a Oö. BMSG)
d) K.C., geb. am x
Mindeststandard für unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht (§ 1 Abs. 1 Z 5 lit. a Oö. BMSG)

2. Als eigene Mittel sind einzusetzen:
a) K.R., geb. am x
- Sonstiges Einkommen (LG Differenz)
- Arbeitslosengeld
- Lohn aus geringfügiger Beschäftigung
b) K.M., geb. am x
- Kindesunterhalt
c) K.J., geb. am x
- Kindesunterhalt
d) K.C., geb. am x
- Kindesunterhalt

3. Diese Leistung wird gemäß § 7 Abs. 2 Z 4 Oö. BMSG unter der Voraussetzung zuerkannt, dass
- Sie Ihrer Bemühungspflicht nachkommen und monatlich mindestens fünf Bewerbungen unaufgefordert bis zum 20. des Monats nachweisen, Während der Dauer eines Ganztagskurses sind keiner Bewerbungen nachzuweisen.
- Sie die Arbeitssuchend-Meldung beim Arbeitsmarktservice (AMS) durchgehend aufrecht erhalten und Termine beim AMS wahrnehmen.
- Sie Maßnahmen des Arbeitsmarktservice annehmen.
- gegebenenfalls sind für Krankenstände ärztliche Bescheinigungen für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

II.2. Die Tochter der Bf, M.K., ist nach dem Vorbringen beider Parteien seit 8. September 2016, nach der zu Punkt II.2. wiedergegebenen Vereinbarung seit 4. September 2016, in einer Maßnahme nach dem ChG (Berufliche Qualifizierung) im X Hof T. untergebracht und erhält einen Lohn von monatlich 527,81 Euro netto, 14x jährlich. Davon hat sie einen monatlichen Betrag von 98,11 Euro für die freie Station sowie einen Kostenbeitrag von monatlich 60 Euro für Frühstück und Abendessen leisten.

An den Wochenenden, zu Feiertagen, im Urlaub und bei Krankenständen hält sich die Tochter bei der Bf auf, wo sie auch ihren Hauptwohnsitz hat.

II.3. Zwischen der Bf und dem Verein O. Z. wurde am 18. August 2016 eine „Vereinbarung zur Leistung eines Kostenbeitrags in Wohneinrichtungen/Heimen, zur beruflichen Qualifizierung“ abgeschlossen.

Diese Vereinbarung hat nachfolgenden Inhalt:

„Vereinbarung zur Leistung eines Kostenbeitrags in Wohneinrichtungen/Heimen, zur beruflichen Qualifizierung
abgeschlossen zwischen Frau R.K. einerseits und dem Verein O. Z., X, L. andererseits

1. Zweck der Vereinbarung
Frau M.K., geb. x, ist Bewohner/in und/oder auszubildende/r Mitarbeiter/in der Wohneinrichtung und/oder den Ausbildungsbereichen von X HOF T., X, G. und H. T., T., die vom O. Z., L., X, geführt wird.
Unabhängig von einer allfälligen Vorschreibung eines Kostenbeitrages nach dem Oberösterreichischen Chancengleichheitsgesetzes § 11 09/08 durch das Amt der Oö. Landesregierung oder einer Bezirksverwaltungsbehörde verpflichtet sich Frau R.K. ab dem Eintrittstag 04.09.2016 an die Einrichtung X HOF T. / H. T. einen monatlichen Ausbildungsbeitrag / Sachbezugskostenbeitrag in Höhe von € 320,- (inkl. 10% USt.) auf das Konto [**********; Anm. Anonymisierung durch das erkennende Gericht] zu überweisen. Für das Ein- und Austrittsmonat ist lediglich ein – nach Anwesenheitstagen aliquotierter – Kostenbeitrag zu leisten. Im Allgemeinen werden Abwesenheitstage nicht berücksichtigt.

2. Anpassung des Beitrages
Der monatliche Kostenbeitrag in Höhe von € 320,- wird bei allgemeiner Erhöhung der Familienbeihilfe und/oder des Erhöhungsbeitrages in gleicher Höhe angepasst. Diesbezüglich werden von X die entsprechenden Aufzeichnungen über die Einzahlungen geführt und Ihnen einmal jährlich eine schriftliche Abrechnung über die geleisteten Beiträge übermittelt. Diese Abrechnung können Sie bei Bedarf für das Finanzamt verwenden.

3. Vorschreibung und Einzahlung
Der Kostenbeitrag wird von X für Frau R.K. für den jeweiligen Monat vorgeschrieben und wird jeweils bis zum fünften eines Monats mittels Bankeinzug von X durchgeführt.

4. Kündigung
Das Vertragsverhältnis kann von jedem Vertragsteil ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer 2-monatigen Kündigungsfrist zum Quartalsende schriftlich aufgekündigt werden.

5. Inkrafttreten und Dauer
Diese Vereinbarung tritt mit 04.09.2016 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie erlischt automatisch, wenn Frau M.K. nicht mehr in einer Einrichtung von X betreut wird mit dem auf den Austrittstag folgenden Kalendertag bzw. mit dem Tag des Wegfalls des Anspruches auf Familienbeihilfe und Erhöhungsbetrag/Familienbeihilfe. Damit erlischt auch die Verpflichtung zur Bezahlung des Entgelts, Bereits im Voraus bezahltes Entgelt ist aliquot zurückzuerstatten.

6. Ausfertigung
Diese Vereinbarung wird in einer Ausfertigung erstellt, die bei X verbleibt. Frau R.K. erhält eine Kopie der Vereinbarung.

Ort, Datum
T., 18.08.2016“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

II.4. Entsprechend der „Lohn/Gehaltsabrechnung Jänner 2017“ erhält die Tochter der Bf einen Monatslohn von brutto 620 Euro, netto 527,81 Euro. Für die freie Station werden von der Einrichtung monatlich 98,11 Euro einbehalten, sodass ein Betrag von monatlich 429,70 Euro ausbezahlt wird.

II.5. Aus der Korrespondenz des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Soziales, mit der belangten Behörde vom 30. Juni 2017 ergibt sich Folgendes:

„Im Hof T. gibt es zwar eine „Vollbetreuung“, die laut unseren Kollegen, die Spezialisten für CHG sind, etwas speziell ist, weil es eine privatrechtliche Vereinbarung mit der Einrichtung gibt. So ist z.B. nicht sichergestellt, dass die abzuliefernde Familienbeihilfe tatsächlich für die Person verwendet wird, die sie eigentlich erhält. Falls Frau M.K. in einer Außenstelle des Hofes untergebracht ist, gibt es am Wochenende keine Betreuung, Dann wäre der Lebensmittelpunkt jedenfalls zu Haues (bei der Mutter). Es ist tatsächlich auch möglich, dass für persönliche Sachen die Mutter aufkommen muss. Sollte dies so sein, wie von der Mutter geschildert, wäre ein Anspruch auf BMS gegeben.
Bitte informiere dich bei deinen Kolleg(inn)en, die CHG bearbeiten, oder bei den CHG-Kollegen in GR, welche Sachverhalte bei Frau M.K. tatsächlich vorliegen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

II.6. Es steht nicht fest, ob die Zahlung der Einrichtung an die Tochter der Bf Lohn/Gehalt darstellt, oder, wie von der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid als Lehrlingsentschädigung, etc. zu qualifizieren ist.

II.7. Es steht ferner nicht fest, inwiefern die Tochter der Bf in der Einrichtung eine Vollbetreuung erhält (oder allenfalls erhalten könnte, aber nicht in Anspruch nimmt) bzw. in welcher Weise die von der Bf zu entrichtende Familienbeihilfe verwendet wird. Unklar ist insbesondere, ob es sich bei dieser Zahlung um einen Ausbildungsbeitrag handelt oder um einen Kostenersatz für die Versorgung der Tochter, zumal vom „Lohn/Gehalt“ zusätzlich zu diesem Kostenbeitrag ein monatlicher Betrag von 98,11 Euro einbehalten wird.

II.8. Nicht festgestellt werden kann letztendlich, welche Personen bei den Gesprächen zur Unterbringung der Tochter der Bf tatsächlich anwesend waren; insbesondere ob gemeinsame Besprechungen mit den für das Mindestsicherungsgesetz und das Chancengleichheitsgesetz zuständigen Sachbearbeitern erfolgt sind. Jedenfalls befinden sich die Büros aller dieser Sachbearbeiter in einem Stockwerk, in einem gemeinsamen Gang. Zu den Gesprächen kamen jeweils unterschiedliche Personen hinzu. Die Bf ging daher davon aus, dass die Unterbringung ihrer Tochter in Abstimmung zwischen den Abteilungen der belangten Behörde stattgefunden hätte und daher beide Abteilungen wechselseitig von den jeweiligen Verfahrensschritten informiert seien.

II.9. Ab dem 8. September 2016 bis zur Erlassung des angefochtenen Bescheides hat die Bf für ihre Tochter bedarfsorientierte Mindestsicherung in Höhe von 1.387,34 Euro erhalten.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die ursprüngliche Gewährung der bedarfsorientierten Mindestsicherung für die Bf und ihre Kinder ergibt sich aus dem Bescheid der belangten Behörde vom 13. Mai 2015, GZ: 2015-136886, und ist unstrittig.

III.2. Die Feststellung zur Unterbringung der Tochter der Bf ergeben sich aus dem Akteninhalt und sind ebenfalls unstrittig.

III.3. Der Inhalt der zwischen der Bf und der Einrichtung abgeschlossenen Vereinbarung ergibt sich aus dem von der Bf vorgelegten Dokument.

III.4. Die „Lohn/Gehaltsabrechnung“ befindet sich ebenfalls im Behördenakt.

III.5. Auch die bezughabende Korrespondenz ist im Behördenakt dokumentiert.

III.6. Für die Bezahlung, die die Tochter der Bf erhält, werden unterschiedliche Begriffe verwendet; einerseits wird auf den Auszahlungsbelegen der Ausdruck „Lohn/Gehaltsabrechnung“ verwendet, andererseits spricht die belangte Behörde von einem „Lohn – vergleichbar mit einer Lehrlingsentschädigung“. Um welches Einkommen iSd Oö. BMSG es sich handelt steht nicht fest und bedarf ergänzender Erhebungen.

III.7. Ebenfalls der Ergänzung bedarf die Frage der Verwendung der Familienbeihilfe bzw. des von der Bf an die Einrichtung bezahlten Kostenbeitrages, wie auch in der oben dargestellten Korrespondenz erwähnt.

III.8. In der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht wurde die Frage, ob die Bf ihre Mitwirkungspflicht hinsichtlich der Unterbringung ihrer Tochter und deren Einkommensverhältnisse verletzt hat, umfassend erörtert. Sowohl die Bf selbst, als auch der von ihr namhaft gemachte Zeuge und die beiden Vertreterinnen der belangten Behörde wurden dazu ausführlich befragt.

Letztendlich ergab sich, dass die beiden Abteilungen bei der belangten Behörde in einem Stockwerk und sogar in einem Gang untergebracht sind. Zu den Gesprächen kamen mehrere Personen aus unterschiedlichen Büros hinzu. Gemeinsame Gespräche unter Anwesenheit der Sachbearbeiter beider Abteilungen sind im Behördenakt allerdings nicht dokumentiert.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der konkreten Gesprächssituationen ging die Bf allerdings davon aus, dass die für die beiden Verfahren zuständigen Sachbearbeiter wechselseitig bei den einzelnen Besprechungen anwesend waren und daher auch wechselseitig von den jeweiligen Verfahrensschritten informiert waren, sodass sich eine gesonderte Information ihrerseits erübrigen würde und letztendlich unterblieben ist.

In manchen Fällen wird eine derartige Behauptung eine bloße Schutzbehauptung darstellen, um einer Verletzung der Mitwirkungs- bzw. Auskunftspflicht zu entgehen. Im vorliegenden Fall hat sich aber glaubhaft dargestellt, dass die Bf aufgrund der konkreten Situationen bei den Gesprächen mit der belangten Behörde davon ausging, dass wechselseitige Kenntnis bestand.

Dass dies tatsächlich nicht so war, kann nicht alleine der Sphäre der Bf zugeordnet werden.

III.9. Der an die Bf für ihre Tochter ab dem 8. September 2016 bis zur Erlassung des angefochtenen Bescheides bezahlte Betrag an bedarfsorientierter Mindestsicherung in Höhe von 1.387,34 Euro ist unbestritten.

IV. Rechtslage:

IV.1. Zu Spruchpunkt A (Rückforderung):

§ 35 Oö. BMSG regelt die den Leistungsempfänger treffende Anzeige- und Rückerstattungspflicht:

(1) Hilfeempfänger (deren gesetzliche Vertreter) haben jede ihnen bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, insbesondere Änderungen der Vermögens-, Einkommens-, Familien- oder Wohnverhältnisse, Aufenthalte in Kranken- oder Kuranstalten sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 16, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, in deren Zuständigkeitsbereich sie ihren Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt, haben.
(2) Hilfebedürftige oder deren gesetzliche Vertreter, denen bedarfsorientierte Mindestsicherung
1. gemäß § 22 Abs. 5 oder
2. wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder
3. wegen bewusst unwahrer Angaben oder bewusster Verschweigung wesentlicher Tatsachen
zu Unrecht zugekommen ist, haben diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten. Rückerstattungspflichten wegen bewusst unwahrer Angaben oder bewusster Verschweigung wesentlicher Tatsachen unterliegen nicht der Verjährung.
(3) Der Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung, der Hilfe geleistet hat, kann - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - über die Rückerstattung einen Vergleichsversuch mit der oder dem Ersatzpflichtigen vornehmen. Einem Vergleich über die Rückerstattung kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs (§ 1 Z 15 Exekutionsordnung) zu.
(4) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Vergleich im Sinn des Abs. 3 nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers der bedarfsorientierten Mindestsicherung über die Rückerstattung von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Dabei kann auch ausgesprochen werden, dass die Rückerstattung in Form einer Kürzung der laufenden Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung im Ausmaß von bis zu 50% erfolgt, wobei die Deckung des Wohnbedarfs der rückerstattungspflichtigen Person sowie des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs der mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Personen nicht gefährdet werden darf.
(5) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist.
(6) Die Rückerstattung kann teilweise oder gänzlich nachgesehen werden, wenn
1. durch sie der Erfolg bedarfsorientierter Mindestsicherung gefährdet wird,

2. sie zu besonderen Härten für die rückerstattungspflichtige Person führt oder
3. das Verfahren mit einem Aufwand verbunden ist, der in keinem Verhältnis zu der zu Unrecht in Anspruch genommenen bedarfsorientierten Mindestsicherung steht.
(7) Empfängerinnen und Empfänger bedarfsorientierter Mindestsicherung (deren gesetzliche Vertreter) sind anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten nach Abs. 1 und 2 hinzuweisen.
(8) Eine Rückerstattungspflicht besteht auch für Überbezüge im Sinn des § 13 Abs. 6, deren Abrechnung auf Grund der Einstellung der Leistung oder auf Grund der Wertgrenze nicht durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann.

IV.2. Zu Spruchpunkt B (Einstellung):

IV.2.1. § 34 Abs. 1 Oö BMSG regelt die Einstellung der bedarfsorientierte Mindestsicherung: Wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung wegfällt, ist die Leistung mit schriftlichem Bescheid einzustellen. Dies gilt auch dann, wenn der Hilfebedürftige seinen Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt, in den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde verlegt.

§ 34 Abs. 4 Oö.BMSG sieht vor, dass dann, wenn sich eine für das Ausmaß bedarfsorientierter Mindestsicherung maßgebende Voraussetzung ändert, die Leistung mit Bescheid neu zu bemessen ist. Wechselt lediglich die Höhe der im § 31 Abs. 2 Z 2 angeführten eigenen Mittel, ist keine gesonderte Bescheiderlassung erforderlich, es sei denn, der Mindeststandard wird voraussichtlich mehrmals oder erheblich überschritten.

IV.2.2. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Zu Spruchpunkt A (Rückforderung):

V.1.1. Wesentliche Frage ist gegenständlich, ob die Bf ihrer Anzeigepflicht gemäß § 35 Abs. 1 Oö. BMSG nachgekommen ist oder nicht und inwiefern sie daran anknüpfend zur Rückerstattung der bezogenen Mindestsicherung bzw. eines Übergenusses verpflichtet ist.

V.1.2. § 35 Abs. 1 Oö. BMSG normiert, dass der Hilfeempfänger jede ihm bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgebenden Umstände, insbesondere Änderungen der Vermögens-, Einkommens-, Familien- oder Wohnverhältnisse [...] unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen hat, in deren Zuständigkeitsbereich er seinen Hauptwohnsitz [...] hat.

Feststeht, dass die Bf selbst keine Verständigung an die für die Mindestsicherung zuständige Abteilung der belangten Behörde erstattet hat, sie aber glaubwürdig, jedoch irrtümlich, davon ausging, dass aufgrund der internen Behördenstruktur die beiden Abteilungen wechselseitig Kenntnis von den jeweiligen Vorgängen hatten. Es fragt sich also, ob der Bf dieser Irrtum vorwerfbar ist bzw. ob dieser Irrtum alleine in der Sphäre der Bf gelegen ist bzw. ob er von der belangten Behörde allenfalls mitveranlasst wurde.

V.1.3. Die Bf hat aktiv keine Mitteilung über die geänderten Verhältnisse ihrer Tochter an die Mindestsicherungsabteilung der belangten Behörde erstattet, war allerdings in dem irrtümlichen Glauben, die belangte Behörde wisse ohnehin darüber Bescheid, zumal alle Verfahren – sei es Mindestsicherung, Chancengleichheit und Kinder- und Jugendhilfe – vor der belangten Behörde geführt wurden. Die Bf dachte offensichtlich nicht daran, dass dann, wenn alle Verfahren vor derselben Behörde stattfinden und sich die Büros der Sachbearbeiter in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden und zu den Besprechungen Personen aus anderen Büros dazu kommen, diese dennoch wechselseitig nichts voneinander wussten. Auch dass den Bescheiden über die Gewährung der Mindestsicherung ein Hinweisblatt angeschlossen ist, vermag die Bf nicht zur Gänze mit der Nichterfüllung der Auskunftspflicht zu belasten. Derartige Hinweise treffen zunächst sicher jene Personen, die beispielsweise während des Bezuges der Mindestsicherung (ohne Zutun der Behörde) eine Beschäftigung aufnehmen. Der vorliegende Fall unterscheidet sich aber grundlegend von derartigen Änderungen der Verhältnisse, zumal diese im Rahmen einer ständigen Betreuung durch die belangte Behörde stattfanden. Aufgrund dieser konkreten – und auch sehr speziellen Umstände des Einzelfalles – kann die nicht erfolgte Anzeige somit nicht alleine der Bf zugerechnet werden.

Eine Verpflichtung zur Rückerstattung zu Unrecht bezogener Mindestsicherungsleistungen besteht daher nicht bzw. kann nicht auf § 35 Abs. 1 und 2 Oö. BMSG gestützt werden.

V.1.4. Darüber hinaus besteht die vom Gesetzgeber eingeräumte Möglichkeit, von der Rückerstattung Abstand zu nehmen: Gemäß § 35 Abs. 6 Oö. BMSG kann die Rückerstattung teilweise oder gänzlich nachgesehen werden, wenn erstens durch sie der Erfolg bedarfsorientierter Mindestsicherung gefährdet wird, zweitens sie zu besonderen Härten für die rückerstattungspflichtige Person führt oder drittens das

Verfahren mit einem Aufwand verbunden ist, der in keinem Verhältnis zu der zu Unrecht in Anspruch genommenen bedarfsorientierten Mindestsicherung steht.

Sowohl für die Bf selbst als auch insbesondere für ihre Tochter stellt die Maßnahme zur beruflichen Qualifizierung eine deutliche Verbesserung ihrer Lebensumstände dar. Der Tochter der Bf war es möglich, einen Ausbildungsplatz zu finden. Das Beispiel der Bf und ihrer Tochter zeigt anschaulich, welche Erfolge im Rahmen der bedarfsorientierten Mindestsicherung und der engagierten Betreuung der belangten Behörde erzielt werden können. Wenngleich dem erkennenden Gericht durchaus bewusst ist, dass in vielen anderen Fällen keine vergleichbaren Ergebnisse erzielt werden (können), so zeigt die Entwicklung der Tochter der Bf, dass in ihrem Fall gerade die Ziele der bedarfsorientierten Mindestsicherung erreicht werden.

Die Voraussetzungen der Nachsicht von der Rückerstattung im Sinne von § 35 Abs. 6 Z 1 Oö. BMSG sind insofern erfüllt.

Darüber hinaus zeigen auch die Lebensumstände der Bf und vor allem ihrer Tochter, dass die Rückforderung der bedarfsorientierten Mindestsicherung für sie zu einer besonderen Härte führen würde. Die Tochter der Bf wird nunmehr in der Lage sein, ihre Lebenssituation deutlich zu verbessern, ihr wird auch die Chance geboten, einen Beruf zu erlernen und eine Ausbildung abzuschließen sowie eigenes Einkommen zu erzielen und womöglich in Zukunft ohne bedarfsorientierte Mindestsicherung auszukommen.

Gemäß § 35 Abs. 6 Z 2 Oö. BMSG würde daher die Rückerstattung für die Beschwerdeführerin zu einer besonderen Härte führen.

V.1.5. Mangels Vorliegen der Voraussetzungen besteht daher die Rückerstattungspflicht der Bf nicht. Selbst wenn man davon ausgehen wollte, dass eine Rückerstattungsverpflichtung bestehen sollte, ist der Bf die Verpflichtung zur Rückerstattung gemäß § 35 Abs. 6 Oö. BMSG zur Gänze nachzusehen.

Letzten Endes ist noch darauf hinzuweisen, dass das Gesagte unter der Voraussetzung steht – darauf wird sogleich zu Punkt V.2. einzugehen sein – dass die Tochter der Bf tatsächlich keinen Anspruch auf Mindestsicherung mehr hatte (oder allenfalls in einer anderen Höhe) und ein Übergenuss tatsächlich entstanden ist.

V.1.6. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden, der Beschwerde Folge zu geben und der angefochtene Bescheid der belangten Behörde vom 8. August 2017, GZ: BHWLSO-2015-1368865/59-Ku, hinsichtlich dessen Spruchpunkt 2 ersatzlos zu beheben.

V.2. Zu Spruchpunkt B (Einstellung):

V.2.1. Wie bereits ausgeführt, sind zur Feststellung, ob die Voraussetzungen für die Einstellung der bedarfsorientierten Mindestsicherung für die Tochter der Bf vorliegen bzw. ob die Voraussetzungen für die Weitergewährung der Mindestsicherung für die Tochter der Bf (noch) bestehen, weitergehende Sachverhaltserhebungen erforderlich. Diese Sachverhaltserhebungen sind von der belangten Behörde im fortgesetzten Verfahren zu tätigen.

V.2.2. Insbesondere wird auch zu erheben sein, welche „Art“ von Einkommen die Tochter der Bf erzielt und ob es sich dabei um eine Lehrlingsentschädigung handelt; dies auch vor dem Hintergrund, dass § 4 Abs. 1 Z 2 Oö. BMSV diesbezüglich Freibeträge vorsieht. § 4 Abs. 1 Z 6 Oö. BMSV sieht im Hinblick auf Maßnahmen nach dem Oö. ChG ebenfalls Freibeträge vor, sodass auch zu erheben ist, ob die Tochter der Bf diese Voraussetzungen erfüllt, oder nicht.

V.2.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte und durfte derartige Sachverhaltsermittlungen nicht selbst tätigen und sodann im Hinblick auf die Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung in der Sache selbst entscheiden. Würde das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits zum derzeitigen Verfahrensstand der Höhe nach in der Sache selbst entscheiden, wäre dadurch das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der Bf auf eine Entscheidung durch den gesetzlichen Richter gemäß Art. 83 Abs. 2 B-VG verletzt.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. BMSG steht es der Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben; vielmehr besteht auch das Recht, eine Beschwerde der Höhe nach zu erheben, sollte nach Auffassung der Bf die gewährte bedarfsorientierte Mindestsicherung zu niedrig bemessen worden sein. Über die Frage der Höhe der Mindestsicherung hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde der Bf eine Instanz im Hinblick auf die Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung entzogen werden.

V.2.4. Aus den dargelegten Gründen war der angefochtene Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen. Im nunmehr durchzuführenden Verfahren ist die belangte Behörde an die Rechtsansicht des erkennenden Gerichts gebunden, wonach weitergehende Sachverhaltserhebungen zu tätigen sind. Erst im Anschluss daran wird sich zeigen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung bedarfsorientierter Mindestsicherung für die Tochter der Bf noch gegeben sind oder nicht bzw. gegebenenfalls in welcher Höhe.

Das diesbezügliche Ergebnis darf aufgrund der obigen Ausführungen allerdings vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht vorweggenommen werden.

V.2.5. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden, der Beschwerde Folge zu geben und der angefochtene Bescheid der belangten Behörde vom 8. August 2017, GZ: BHWLSO-2015-1368865/59-Ku, hinsichtlich dessen Spruchpunkt 1b aufzuheben und zur Erlassung eines neuen Bescheides nach Verfahrensergänzung an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Hinsichtlich Spruchpunkt A (Spruchpunkt 2 im angefochtenen Bescheid) liegen einzelfallbezogene Sachverhaltsfeststellungen vor, die auf einer ebenfalls einzelfallbezogenen Beweiswürdigung gründen. Der verfahrensgegenständlich relevante Sachverhalt stellt einen speziellen Einzelfall dar, der einer Verallgemeinerung nicht zugänglich ist. Der Sachverhalt hinsichtlich der (Verletzung der) Anzeigepflicht lässt sich auf andere Fälle der Verletzung der Anzeigepflicht nicht übertragen. Insofern war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

VI.3. Ferner steht die vorliegende Entscheidung hinsichtlich Spruchpunkt B (Spruchpunkt 1b im angefochtenen Bescheid) im Einklang mit der bisherigen, nicht uneinheitlichen, Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 28 Abs. 3 VwGVG kann das Verwaltungsgericht eine Angelegenheit nach dieser Bestimmung zurückverweisen, wenn die Behörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat (vgl. VwGH 26.05.2015, Ra 2014/01/0205; 04.08.2015, Ra 2015/06/0039; 19.04.2016, Ra 2015/01/0010; 22.06.2016, Ra 2016/03/0027; 06.07.2016, Ra 2015/01/0123). Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidungen besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer